

Kostenbeitrags- und Gebührensatzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder



In der Fassung vom: 13.02.2025

Zuletzt geändert am: 17.12.2025

Bekannt gemacht am: 17.12.2025

Inkrafttreten letzte Änderung: 01.01.2026



EINHARDSTADT SELIGENSTADT (HESSEN)

Satzungen



Kostenbeitrags- und Gebührensatzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27, 28, 31, 32 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 15.12.2025 nachstehende Kostenbeitrags- und Gebührensatzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder Seligenstadt beschlossen:

§ 1

Zahlungspflicht und Fälligkeit Kostenbeiträge und Verpflegungs-/Getränkegebühren

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Einhardstadt Seligenstadt angemeldeten Kinder haben die Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge sowie zusätzlich Verpflegungs- und Getränkegebühren zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Zahlungspflicht für die Kostenbeiträge sowie der Verpflegungs- und Getränkegebühren richtet sich je nach Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeiten, entsprechend der Regelungen aus den §§ 2-6 dieser Satzung.
- (3) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner; es wird dabei zunächst der/ die Zahlungspflichtige für die Zahlungen herangezogen, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist oder dem das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht (z.B. wegen Getrenntlebens der Sorgeberechtigten). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, wird der andere Zahlungspflichtige zur Zahlung herangezogen.

(4) Die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungs- und Getränkegebühren nach Abs. (1) sind jeweils für einen vollen Monat zu zahlen. Die Kostenbeiträge und Verpflegungs- und Getränkegebühren sind am 15. eines jeden Monats -für den laufenden Monat- fällig.

(5) Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeiträge sowie der Verpflegungs- und Getränkegebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch die schriftliche Abmeldung oder den Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der jeweiligen Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, sind die Kostenbeiträge und Verpflegungs- und Getränkegebühren auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Die Regelungen in § 4 und § 5 Ziff. (6) und (7) bleiben davon unberührt.

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge sind immer für das Gesamtjahr kalkuliert und werden in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben.

(2) Die Kostenbeiträge sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen (z. B. bei Fortbildungen des Personals, Betriebsausflügen, Baumaßnahmen usw.) zu zahlen.

(3) Befreiungen, Ermäßigungen oder Rückerstattungen von Kostenbeiträgen ergeben sich aus den §§ 3 und 4.

(4) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer der Tageseinrichtungen für Kinder der Einhardstadt Seligenstadt im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt beitragspflichtig betreut, werden die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festgesetzt. Dazu wird zunächst geprüft, welche Kostenbeiträge je Kind zu zahlen sind. Danach wird sodann der höchste Kostenbeitrag ermittelt, der zumindest einmal in voller Höhe zu zahlen ist (z.B. der Beitrag für ein Krippenkind). Die jeweils niedrigeren Kostenbeiträge für weitere betreute Kinder einer Familie werden um 30 % ermäßigt (Berücksichtigung weiterer Kinder).

(5) Die monatlich zu zahlende Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem Angebot der Einrichtung sowie der gebuchten Betreuungszeiten für das jeweils angemeldete Kind.

(A) Krippenkinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

(1) Die monatlichen Kostenbeiträge werden für die Betreuung eines Krippenkindes nach der jeweils gebuchten Betreuungsart und -zeit wie folgt festgesetzt und erhoben:

Einrichtung Kinderkrippe Minimäuse:

Betreuungsart	Betreuungszeit bzw. -dauer	Kostenbeitrag 40,00 €/Stunde	Kostenbeitrag unter Berücksichtigung weiterer Kinder (Abs. 4)
Modul 1 <u>mit</u> Mittagsverpflegung	8.00 Uhr – 15.00 Uhr (7 Stunden)	280,00 €	196,00 €
Modul 2 <u>mit</u> Mittagsverpflegung	7.30 Uhr – 16.00 Uhr (8,5 Stunden)	340,00 €	238,00 €
Modul 3 <u>mit</u> Mittagsverpflegung	7.30 Uhr – 12.00 Uhr (4,5 Stunden)	180,00 €	126,00 €
Modul 4 <u>mit</u> Mittagsverpflegung (4 Tage)	7.30 Uhr – 14.30 Uhr (7 Stunden) nur buchbar entweder Mo.-Do. oder Di.-Fr.	224,00 €	156,80 €

Einrichtung Kita Käthe Münch Krippengruppe:

Betreuungsart	Betreuungszeit bzw. -dauer	Kostenbeitrag 40,00 €/Stunde	Kostenbeitrag unter Berücksichtigung weiterer Kinder (Abs. 4)
Modul 1 Kita <u>mit</u> Mittagsverpflegung	7.30 Uhr – 17.00 Uhr (9,5 Stunden)	380,00 €	266,00 €

(2) Bezogen auf die Module 3 und 4 der Kinderkrippe Minimäuse ist zu berücksichtigen, dass die Plätze auf insgesamt 15 % des Gesamtkontingents an Plätzen der Einrichtung begrenzt sind (derzeit ausgehend von 24 Plätzen).

(3) Bei Modul 4 ist aufgrund von pädagogischen Gründen eine Buchung der Tage nur zusammenhängend von Montag bis Donnerstag oder Dienstag bis Freitag möglich.

(B)Kindergartenkinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- (1) Die monatlichen Kostenbeiträge werden für die Betreuung eines Kindergartenkindes nach der jeweils gebuchten Betreuungsart und -zeit wie folgt festgesetzt und erhoben:

Einrichtung Kita Käthe Münch:

-1-	-2-	-3-	-4-	-5-
Betreuungs- art und -dauer	Kostenbeiträge 40,00 €/Stunde	Davon freigestellt wegen Landes- förderung sowie städtischer Ermäßigung	zu zahlender Beitrag unter Berücksichtigung der Landes- förderung und der städtischen Ermäßigung	zu zahlender Beitrag unter Berücksichtigung der Landesförderung, der städtischen Ermäßigung und für weitere Kinder
Modul 1 <u>ohne</u> Mittags- verpflegung 7.30 Uhr – 12.30 Uhr (5 Stunden)	200,00 €	240,00 €	0,00 €	0,00 €

Modul 2 <u>mit</u> Mittags- verpflegung 7.30 Uhr– 14.30 Uhr (7 Stunden)	280,00€	240,00 €	40,00 €	28,00 €
Modul 3 <u>mit</u> Mittags- verpflegung 7.30 Uhr – 15.30 Uhr (8 Stunden)	320,00 €	240,00 €	80,00 €	56,00 €
Modul 4 <u>mit</u> Mittags- verpflegung 7.30 Uhr – 17.00 Uhr (9,5 Stunden)	380,00 €	240,00 €	140,00 €	98,00 €

Zubuchbar:

Modul 1 PLUS <u>mit</u> Mittags- verpflegung an einem Tag in der Woche -17.00 Uhr (9,5) Stunden	76,00 €	48,00 €	28,00 €	19,60 €
---	---------	---------	---------	---------

(2) Die in Tabelle B) Ziffer 2 genannten vollen Kostenbeiträge (40,00 €/Stunde) -ohne Landesförderung nach § 3 dieser Satzung und ohne Berücksichtigung der darüberhinausgehenden städtischen Ermäßigungen stellen die grundsätzlichen Beiträge dar.

(3) Die Kostenbeiträge werden, solange eine Landesförderung gezahlt wird, unter Berücksichtigung von § 3 dieser Satzung festgesetzt und erhoben. Die städtische Ermäßigung erfolgt zur Umsetzung der Freistellung nach § 32 c HKJGB und § 3 dieser Satzung, solange entsprechende Förderungen geleistet werden und richtet sich jeweils nach der Höhe der Landesförderung bis zu 6 Stunden; Sie stellt die Differenz zwischen der gesetzlich festgelegten Landesförderung für sechs Stunden Betreuung und dem tatsächlichen Kostenbeitrag für sechs Stunden Betreuung dar.

(4) Bezogen auf das Modul 1, B) für Kindergartenkinder, ist die zusätzliche Buchung des Moduls 1 PLUS mit einem festen individuellen längeren Betreuungstag in der Woche möglich. Über nachträgliche Änderungen und Ausnahmen für einen etwaigen, ausnahmsweise gewünschten Tausch dieses Tages unter der Woche entscheidet die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung in eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung des Aufwands, der Umstände und der vorhandenen Möglichkeiten der Einrichtung.

§ 3

Befreiung von Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Einhardstadt Seligenstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) gewährt (§ 32c HKJGB), gilt für die Erhebung der Kostenbeiträge Folgendes:

1. Die Kostenbeiträge nach § 2 dieser Satzung werden für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde und die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) erfolgt.
2. Die Kostenbeiträge nach § 2 dieser Satzung werden für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Die Kostenbeiträge nach § 2 dieser Satzung vermindern sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4

Ermäßigung oder Rückerstattung von Kostenbeiträgen

(1) Mehrere Kinder einer Familie werden über eine Ermäßigung von Beiträgen entsprechend § 2 Abs. 4 berücksichtigt. Die Verpflegungs- und Getränkegebühren bleiben von dieser Ermäßigungsregelung unberührt und sind für jedes Kind voll zu zahlen.

(2) Wird durch Gesetz, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden ein regulärer Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder eingeschränkt oder untersagt (z. B. aufgrund von krankheitsbedingten

Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien), wird von den tatsächlich festgesetzten Kostenbeiträgen für die Betreuung, auf Antrag, ein Betrag wie folgt erstattet:

Betreuung im Monat	Erstattung des Kostenbeitrags
75 % und mehr	0 %
50 % - 74 %	25 %
25 % - 49 %	50 %
0 % - 24 %	100 %

Die Berechnung der Erstattungen erfolgt auf Basis der gebuchten Betreuungsstunden pro Monat.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht bei Vornahme notwendiger Umorganisationen seitens der Tageseinrichtungen (z. B. wenn das Betreuungsangebot des Kindes in einer anderen Gruppe erfolgt).

Bei Schließungen aufgrund von Streiks, die nicht durch eine Notbetreuung abgedeckt werden können, wird Abs. (2) Satz 1 und 2 mit der Maßgabe angewendet, dass ein Rückerstattungsanspruch von Kostenbeiträgen erst nach einem abgeschlossenen Zeitraum von einem Monat entsteht. Für den vorhergehenden Zeitraum sind die Beiträge weiter zu zahlen.

(3) Anträge der Erziehungsberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Betreuung aufgrund der vorgenannten Ereignisse im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. schriftlich zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeiträge für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

§ 5 Verpflegungs- und Getränkegebühr

(1) Die monatliche Verpflegungsgebühr (Mittagsverpflegung und Getränke) in den Tageseinrichtungen für Kinder wird wie folgt festgesetzt und erhoben:

Einrichtung	Betreuungsart	Verpflegungsgebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Modul 1 bis 3 mit Mittagsverpflegung	83,00 €
Kinderkrippe „Minimäuse“	Modul 4 mit Mittagsverpflegung	66,40 €
Kita „Käthe Münch“ Krippengruppe	Modul 1 mit Mittagsverpflegung	83,00 €
Kita „Käthe Münch“ Kindergartenkinder	Modul 2 – 4 mit Mittagsverpflegung	87,00 €

Kita „Käthe Münch“ Kindergartenkinder	Modul 1 PLUS mit 1 Tag Mittagsverpflegung	19,80 €
--	---	---------

(2) Die monatliche Getränkegebühr wird für die Kinder erhoben, die nicht an der Mittagsverpflegung (Modul 1 für Kindergartenkinder) teilnehmen. Diese wird wie folgt festgesetzt:

Bei einem Betreuungsangebot mit max. 5 Stunden Betreuungszeit **3,00 €**.

(3) Für Kinder aus Modul 1, Kita -ohne Mittagsverpflegung- kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Teilnahme am Mittagessen erfolgen (z. B. Natur-/Waldtag). Hierfür ist als Verpflegungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen ein Pauschalbetrag in Höhe **von 4,50 €** (auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten) pro Tag zu entrichten.

(4) Bei den Betreuungsmodulen 1-4 der Kinderkrippe Minimäuse und den Modulen 1 Kinderkrippe und 2-4 der Kita Käthe Münch ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungsgebühren zu zahlen. Dies gilt auch für den zusätzlichen Betreuungstag im Modul 1 PLUS.

Ausnahmen sind bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z.B. Allergie) möglich. In diesem Fall wird eine monatliche Getränkegebühr in Höhe von **3,00 €** bei bis zu 5 Stunden Betreuungszeit und in Höhe von **4,00 €** bei über 5 Stunden Betreuungszeit erhoben.

Die Kinder im Modul 1 PLUS nehmen einen Tag in der Woche an der Mittagsverpflegung teil, hierfür fallen 1/5 der vollen Gebühr an, für die restlichen Tage werden die Getränkegebühren in Höhe von 4/5 der Getränkegebühren nach Abs. (2) fällig.

(5) Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren werden in gleichen monatlichen Pauschalen erhoben. Die Pauschalen sind auf Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten für das Gesamtjahr kalkuliert und sind stets für einen vollen Monat zu zahlen.

(6) Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen, die bereits in den monatlich umgelegten Gebühren berücksichtigt sind (beispielsweise reguläre Schließzeiten, Ferien, Feiertage, Betriebsausflug, Fortbildung) weiter zu zahlen.

Wenn ein Kind an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen außerhalb der Schließzeiten, z.B. wegen Krankheit, keine Verpflegung erhält, schriftlich bzw. per E-Mail oder durch Eintrag in die App des Trägers für diesen Zeitraum entschuldigt wurde und deswegen die Kosten für die Verpflegung eingespart werden können, kann auf schriftlichen Antrag der Zahlungspflichtigen ab dem 6. fehlenden Betreuungstag eine Rückerstattung erfolgen. Der Rückerstattungsanspruch beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr. Wurde die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr zu zahlen.

(7) Bei Schließungen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden einen regulären Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder einschränken oder untersagen (z. B. aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien), werden die Gebühren entsprechend § 5 Abs. (6) dieser Satzung erstattet.

(8) Im ersten Monat der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren wird die Verpflegungsgebühr zu **50 %** erhoben, d.h. es sind folgende Gebühren zu zahlen:

Einrichtung	Betreuungsart	Verpflegungs- gebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Modul 1- 3	41,50 €
Kinderkrippe „Minimäuse“	Modul 4	33,20 €
Kita „Käthe Münch“ Krippengruppe	Modul 1	41,50 €

§ 6

Sonstige Abwicklung der Zahlungen für Kostenbeiträge und Verpflegungs- sowie Getränkegebühren

(1) Die bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens nach zwei Monaten geändert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Änderung. Die Kriterien für eine Änderung sind u.a., freie Kapazitäten und, dass die Bedingungen des § 25 a HKJGB erfüllt sind.

(2) Die Zahlungen der Kostenbeiträge haben an den Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt zu erfolgen. Grundsätzlich sollen die Zahlungen im SEPA- Lastschriftverfahren erfolgen, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

(3) Sofern die Kostenbeiträge aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden können, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge gestellt werden. Ein solcher Antrag kann den Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung vermeiden, insbesondere wenn keine Befreiung von Kostenbeiträgen nach § 3 (mehr) bestehen sollte. Gegebenenfalls kann vor einem Ausschluss bei Kindergartenkindern auch eine Kürzung auf eine Betreuungszeit bis 6 Stunden seitens der Einhardstadt Seligenstadt, erfolgen.

Des Weiteren können Anträge zur Übernahme der Kosten für die Verpflegung des Kindes in der Tageseinrichtung im Rahmen des § 28 Abs. 6 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II - Leistungen für Bildung und Teilhabe: Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) beim Kreis Offenbach gestellt werden.

(4) Bei einer Kostenübernahme nach Abs. (3) bleiben die Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter weiterhin Zahlungspflichtige. Zahlungseingänge seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einer anderen kostenübernehmenden Stelle werden in der gezahlten Höhe berücksichtigt und als Zahlung anerkannt.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungs- sowie Getränkegebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Datenschutz

(1) Folgende personenbezogene Daten der Betroffenen werden seitens der Einhardstadt Seligenstadt bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung erhoben:

1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Herkunftsland und Nationalität, Förderbedarfe und Erkrankungen o.ä., Hausarzt, Krankenversicherung und notwendige Impfungen des Kindes,
2. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Herkunftsland, Nationalität, Sorgeberechtigung und Berufstätigkeit der/des Erziehungs-, Sorgeberechtigten und gesetzlichen Vertreter bzw. der Zahlungspflichtigen
3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten, der unter 1. und 2. genannten Betroffenen und der von diesen angegebenen Dritten (z.B. Abholberechtigte)
4. Namen, Geburtsdatum, Adresse und ggf. besuchte Betreuungseinrichtung weiterer Kinder der Zahlungspflichtigen,
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften, Kostenübernahmen durch Dritte, usw.).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge und der Gebühren weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Einhardstadt Seligenstadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Einhardstadt Seligenstadt einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Einhardstadt Seligenstadt (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Kostenbeitrags- und Gebührensatzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 13.02.2025 und die Erste Änderungssatzung der Kostenbeitrags- und Gebührensatzung der Einhardstadt Seligenstadt für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 23.09.2025.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Seligenstadt, den 17.12.2025

Für den Magistrat
der Einhardstadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Seligenstadt, 17.12.2025

(Ort, Datum) Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 17.12.2025 auf der Homepage der Einhardstadt Seligenstadt öffentlich bekannt gemacht.

Seligenstadt, 17.12.2025

(Ort, Datum) Bürgermeister